

# Förderrichtlinien der Gemeinde Hart bei Graz

## Jugendsportförderung

### Sommerprogrammförderung

#### I. Allgemeines

Für eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung, aber auch im Hinblick auf die Vorbeugung späterer Erkrankungen sollten sich Kinder und Jugendliche regelmäßig bewegen und durch körperliche Betätigung fit halten. In diesem Sinne fördert die Gemeinde Hart bei Graz als Trägerin von Privatrechten die sportliche Betätigung von Harter Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### II. Förderungsberechtigte und Förderhöhe

Für jeden Harter Jugendlichen bis 18 Jahre wird der jährliche Mitglieds- bzw. Ausbildungsbeitrag von förderfähigen Vereinen oder ganzjährigen Kursangeboten rückerstattet, maximal jedoch EUR 100,00 pro Jahr. Als Mitglied mehrerer förderfähigen Vereine können auch mehrere Zahlungsnachweise zusammen eingereicht werden. Von der Förderung ausgenommen sind temporäre Kurse, Trainerstunden, etc., welche die Dauer von 25 Wochen unterschreiten.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung an Erziehungsberechtigte im Bürgerservice Hart bei Graz sind:

- a) Inanspruchnahme der Förderung für Jugendliche unter 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz
- b) nachweislich bezahlter jährlicher Mitglieds- oder Ausbildungsbeitrag bei einem förderfähigen Verein
  - (1) Der Zahlungsnachweis hat in Form einer Vorschreibung des Vereines für den Mitgliedsbeitrag und einer Zahlungs- oder Bankbestätigung zu erfolgen.
  - (2) Als förderfähige Vereine gelten gemeindeeigene als auch gemeindefremde Vereine, die
    - i. im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen und
    - ii. die als „gemeinnützig“ im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) in der gültigen Fassung gelten und
    - iii. die auf der Liste der förderfähigen Vereine stehen. Über die Erstellung bzw. Anpassung dieser Liste entscheidet der FA Jugend, Kultur und Sport. Die Freigabe dieser Liste mittels Beschluss obliegt dem Gemeindevorstand.
    - iv. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeinde vor, im zuständigen Gremium über die Anerkennung als förderfähiger Verein im Sinne der Kinder- und Jugendsportförderung zu befinden.

Darüber hinaus werden für jeden Harter Jugendlichen bis 18 Jahre auch die Kosten für Angebote im Rahmen des Harter Sommerprogramms oder der Sommerprogramme der Nachbargemeinden gefördert. Die Sommerprogrammförderung wird unabhängig von der Kinder- und Jugendsportförderung gewährt und beträgt EUR 50,00 pro Jugendlichen und Jahr.

### **III. Auszahlung und Fristen**

Die Förderung kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerservice ganzjährig mit dem ausgefüllten Formular „Kinder- und Jugendsportförderung“ inklusive der erforderlichen Unterlagen beantragt werden. Die Förderung kann nur im selben Jahr beantragt werden, in dem der Jahresmitglieds- bzw. Jahresausbildungsbeitrag oder der Kursbeitrag bezahlt wurde. Nach Freigabe durch das zuständige Gemeindeorgan erfolgt die Überweisung des Förderbetrags auf das Konto des Erziehungsberechtigten des förderfähigen Kindes oder Jugendlichen.

Der gemeinsame Fördertopf für die Kinder- und Jugendsportförderung und die Sommerprogrammförderung ist mit einer Gesamtsumme von EUR 10.000,- gedeckelt. Nach Verbrauch dieser Gesamtsumme müssen alle weiteren Förderanträge abgelehnt werden.

Diese Förderrichtlinie tritt an Stelle der aktuellen Vereinsförderung vom 01.07.2018.

Inkrafttretungsdatum: 01.01.2020